

# Schleswig-Holsteinischer Landkreistag

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag · Reventlouallee 6 · 24105 Kiel

An den  
Sozialausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
L 212  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Auskunft erteilt:
Dr. Johannes Reimann
Durchwahl
0431/570050-12

nachrichtlich:

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag  
im Hause

Städteverband Schleswig-Holstein  
im Hause

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
**Umdruck 17/2223**

Ihr Schreiben vom, Az.:

11.03.2011; L 212

Unser Schreiben vom, Az.:

(bitte unbedingt angeben)  
420.110 Rei/S

Kiel, 01.04.2011

## **Entwicklung in der Eingliederungshilfe/Moratorium; hier: Anhörung vor dem Sozialausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages am 07.04.2011**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken zunächst für die Gelegenheit zur aktuellen Entwicklung in der Eingliederungshilfe und zur Umsetzung der Moratoriumsvereinbarung vom 21.05.2010 Stellung zu nehmen. Da die Kommunalen Landesverbände von dem Anhörungsgegenstand in unterschiedlicher Weise berührt sind, werden sie jeweils einzeln Stellung nehmen.

Leider ist der Unterzeichner an der Teilnahme an der mündlichen Anhörung im Rahmen der Sitzung des Sozialausschusses am 07.04.2011 verhindert und hat daher den zuständigen Referenten der Geschäftsstelle des Landkreistages, Herrn Dr. Reimann, gebeten, dem Ausschuss zur mündlichen Anhörung zur Verfügung zu stehen. Herr Dr. Reimann wird vom Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft Soziales des Landkreistages, Herrn Lankau, begleitet werden.

I.

Wie dem Ausschuss bekannt ist, hat der Schleswig-Holsteinische Landkreistag den Landesrahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII mit Schreiben vom 17.12.2009 zum 31.12.2010 gekündigt. Wir hatten bereits im Rahmen der Anhörung durch den Sozialausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages am 22.04.2010 ausführlich dargelegt, dass die Kündigung vor allem aus inhaltlichen Gründen erfolgt ist und den Rechtsanspruch der Menschen mit Behinderung auf Leistungen der Eingliederungshilfe nicht berührt.

Die Kündigung des Landesrahmenvertrages hat gleichwohl zu erheblichen öffentlichen und politischen Auseinandersetzungen geführt, bei der die – unbegründete – Sorge der

- 2 -

Menschen mit Behinderung, sie könnten von Leistungskürzungen betroffen sein, offen zu Tage getreten ist.

Vor diesem Hintergrund hat der Schleswig-Holsteinische Landkreistag nach einer entsprechenden Anregung durch den Minister für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein in der Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses am 22.02.2010 seine grundsätzliche Bereitschaft erklärt, mit den Partnern des Landesrahmenvertrages über ein Moratorium ins Gespräch zu kommen. Grundlage für entsprechende Überlegungen war eine Vereinbarung, die die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg mit den dortigen Leistungsanbietern geschlossen hat und die insbesondere Maßnahmen zur Weiterentwicklung und zur Begrenzung des Kostenanstieges in der Eingliederungshilfe vorsieht.

Vor diesem Hintergrund haben nach intensiven Gesprächen aller Beteiligten und schwierigen Diskussionsprozessen auch innerhalb der jeweiligen Verbände die Partner des Landesrahmenvertrages in einer weiteren Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses am 21.05.2010 eine politische Vereinbarung unterzeichnet. Gegenstände dieser Moratoriumsvereinbarung sind im Wesentlichen:

- die Einleitung von Maßnahmen zur nachhaltigen Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe,
- die gegenseitige Verpflichtung zur unverzüglichen Aufnahme von Verhandlungen zu einem neuen Landesrahmenvertrag,
- die weitere Anwendung der Bestimmungen des bisherigen Landesrahmenvertrages bis zum Inkrafttreten eines neuen Landesrahmenvertrages, längstens jedoch bis zum 31.12.2012 sowie
- bis dahin die Einleitung von Maßnahmen zu einer nachhaltigen Begrenzung des Kostenanstieges durch eine Begrenzung der Vergütungssteigerungen.

Nach entsprechendem Schriftwechsel ist am 31.08.2010 erstmals eine Kommission zusammengetreten, deren Aufgabe es ist, die Vereinbarung vom 21.05.2010 umzusetzen und einen neuen Landesrahmenvertrag auszuhandeln. Die Kommission ist bisher zu vier Sitzungen zusammengetreten (31.08.2010; 04.10.2010; 10.12.2010 und 22.02.2011). Einen für den 01.04.2011 vorgesehenen Verhandlungstermin haben die Vertreter der Leistungsanbieter kurzfristig abgesagt.

## II.

Zwischen den Kommunalen Landesverbänden und dem Land Schleswig-Holstein als Verbände der örtlichen Sozialhilfeträger einerseits und den Verbänden der Leistungserbringer andererseits besteht Uneinigkeit über die Wirkungsweise und die Auslegung der Vereinbarung vom 21.05.2010. Der Schleswig-Holsteinische Landkreistag hat in diesem Zusammenhang stets deutlich gemacht, dass es sich um eine politische Vereinbarung zur Bereinigung einer Konfliktsituation handele, die der konkreten Umsetzung in Vereinbarungsrecht vor Ort bedürfe.

Er hat ferner gemeinsam mit dem Städteverband Schleswig-Holstein und mit Unterstützung des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein mit Schreiben vom 04.10.2010 klar gestellt, dass aus der Vereinbarung vom 21.05.2010 nicht unmittelbar eine pauschale Anhebung der Vergütung der Einrichtungen unter Verzicht auf einen individuellen Nachweis des geltend gemachten Vergütungsanstieges hergeleitet werden kann. Vielmehr gebieten es rechtliche Vorgaben, dass die Vergütung und ihre eventuelle Anpassung grundsätzlich individuell kalkuliert werden. Es ist rechtlich nicht zulässig und im Hinblick auf das Gebot der Transparenz der Verwendung öffentlicher Mittel auch nicht tunlich, den Einrichtungsträgern Vergütungssteigerungen zu gewähren, deren Notwendigkeit nicht konkret und einzelfallbezogen dargelegt ist.

Mit einer von den Leistungserbringern geforderten pauschalen Anpassung der Vergütung um 0,9 Prozent im Jahre 2011 und 1,0 Prozent im Jahre 2012 kann im Übrigen das in der Vereinbarung vom 21.05.2010 niedergelegte Ziel einer Begrenzung des Kostenanstieges nicht erreicht werden. Die individuellen Vergütungsvereinbarungen der Kreise haben bereits im Jahr 2009 zu einer Vergütungssteigerung von lediglich 0,5 Prozent im Volumenschnitt der Einrichtungen geführt. Die bisher für das Jahr 2011 von den Kreisen abgeschlossenen individuellen Vereinbarungen sehen ebenfalls sämtliche Vergütungssteigerungen unterhalb von 0,9 Prozent. Vor dem Hintergrund der vereinbarten Begrenzung des Kostenanstieges in der Eingliederungshilfe kann die politische Vereinbarung vom 21.05.2010 somit vor Ort nur dergestalt in Vereinbarungsrecht umgesetzt werden, dass eine Deckelung des individuell berechneten Vergütungsanstieges im Jahr 2011 auf 0,9 Prozent erfolgt.

Eine pauschale Festsetzung der Vergütung in Landesrahmenverträgen oder entsprechenden Zusatzvereinbarungen – wie vorliegend der „Moratoriumsvereinbarung“ – , die individuellen Festlegungen von Vergütungen durch die Sozialhilfeträger und Leistungsanbieter im Verhandlungswege nach § 75 Abs. 1 SGB XII entgegen steht, ist im Übrigen auch aus rechtlichen Gründen nicht zulässig (vgl. zuletzt das irreversible Urteil des Landesozialgerichts Hessen vom 25.02.2011; LSG Darmstadt L 7 SO 237/10 KL).

Der Minister für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein hat dem Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg hierzu ergänzend mitgeteilt, dass pauschale Vergütungsanpassungen, deren Notwendigkeit nicht im Einzelnen nachgewiesen ist, nicht der konnexitätsbewährten Nachfinanzierungspflicht des Landes nach § 11 Abs. 1 AG-SGB XII bei Nichtauskömmlichkeit des „Regionalbudgets“ nach § 7 Abs. 1 und 2 AG-SGB XII, sondern dem eigenen Finanzierungsrisiko der örtlichen Träger der Sozialhilfe unterfallen.

### III.

Die Verhandlungen zu einem neuen Landesrahmenvertrag sind zum Bedauern des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages bisher nicht weit fortgeschritten. Obgleich der Landkreistag bereits mit dem Kündigungsschreiben vom 17.12.2009 den aus hiesiger Sicht bestehenden Veränderungsbedarf zum Landesrahmenvertrag mitgeteilt und den Verbänden der Leistungsanbieter mit Schreiben vom 14.07.2010 konkrete Zielpositionen für einen neuen Landesrahmenvertrag übermittelt hat, besteht seitens der Verbände der Leistungsanbieter bisher keine erkennbare Bereitschaft, hierzu in konkrete Verhandlungen einzutreten. Vielmehr wird die gebildete Kommission, die sich auf ausdrücklichen Wunsch der Verbände der Leistungsanbieter sowohl mit der Umsetzung der Vereinbarung vom 21.05.2010 als auch mit der Ausarbeitung eines neuen Landesrahmenvertrages befassen soll, durch die Verbände der Leistungsanbieter unter Hintanstellung inhaltlicher Fragen bisher überwiegend Fragen der Höhe der Vergütung der Unternehmen der Sozialwirtschaft befasst.

### IV.

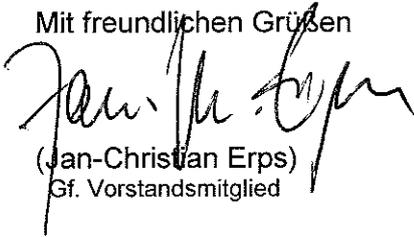
Vor dem Hintergrund der von Minister Dr. Garg im Rahmen der Sitzung des Sozialausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages am 10.03.2011 vorgetragenen Überlegungen zur „Tiefe“ eines neuen Landesrahmenvertrages hat der Vorstand des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages die bisher von ihm getragenen Zielvorstellungen einer erneuten Überprüfung unterzogen:

Da die vom Schleswig-Holsteinischen Landkreistag vorgelegten Zielvorstellungen zu einem neuen Landesrahmenvertrag bisher bei den Verhandlungspartnern auf keinerlei Akzeptanz oder auch nur Diskussionsbereitschaft gestoßen sind, gibt der Landkreistag demnach zu bedenken, den Landesrahmenvertrag in seiner Regelungsdichte und –tiefe“ auf wenige Grundlagen der Zusammenarbeit der Verbände von Leistungsträgern und -erbringern sowie die Bereitstellung von „Bausteinen“ für Grundsatzfragen zu beschränken und Regelungen zur Ausgestaltung der Kalkulation u. ä. den Verhandlungen der Beteiligten vor Ort zu überlassen.

Hintergrund dieser Überlegung ist auch, dass ein Landesrahmenvertrag weder die örtlichen und den überörtlichen Träger der Sozialhilfe noch die einzelnen Leistungserbringer unmittelbar bindet, weil sie an seiner Entstehung nicht unmittelbar beteiligt sind, vielmehr die Funktion hat, den Beteiligten der individuellen Verhandlungen vor Ort gleichsam „Bausteine“ an die Hand zu geben, derer sie sich bei ihren Verhandlungen bedienen können.

Einzelheiten hierzu bedürfen noch einer vertieften Erörterung zunächst mit den Partnern auf Seiten der Verbände der Leistungsträger, d. h. mit dem Städteverband Schleswig-Holstein und dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein und – sodann – in der Verhandlungskommission mit den Verbänden der Leistungsanbieter.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jan-Christian Erps'. The signature is fluid and cursive, with a long horizontal stroke at the end.

(Jan-Christian Erps)  
Gf. Vorstandsmitglied